

zember 1966 weiterhin verbindlich. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Frachtstellung.

(2) Bei Lieferungen gemäß Abs. 1 haben die Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen die Rechnungen an die landwirtschaftlichen Betriebe zu den am 31. Dezember 1966 gültigen Preisen zu erteilen. Gleichzeitig mit der Ausstellung der Rechnung an die landwirtschaftlichen Betriebe haben die Lieferbetriebe eine Rechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und vom 31. Dezember 1966 auszustellen, wovon jeweils eine Ausfertigung

- a) der für den landwirtschaftlichen Betrieb kontoführenden Filiale der Landwirtschaftsbank* und
- b) der für den Lieferer zuständigen kontoführenden Bank

zu übersenden ist. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenzen werden durch die zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Lieferanten gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

(3) Soweit Baumaterialien an die landwirtschaftlichen Betriebe zu den Preisen vom 31. Dezember 1966 frei Empfangsstation zu berechnen sind und für die neuen Preise für diese Baumaterialien die Frachtstellung ab Werk verladen gilt, sind auf den Rechnungen gemäß Abs. 2 neben den alten Preisen frei Empfangsstation die neuen Preise ab Werk verladen zuzüglich der ab 1. Januar 1967 gültigen effektiven Frachten auszuweisen. Der Ausgleich der Preisdifferenzen erfolgt gemäß Abs. 2.

(4) Sofern für Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften entsprechend der Entscheidung des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates die Preise für Baumaterialien nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden, haben diese Betriebe den Lieferanten von Baumaterialien bei der Auftragserteilung davon Kenntnis zu geben. In diesen Fällen hat die Preisberechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu erfolgen. Die Übersendung einer Rechnungsdurchschrift an die Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik und an die kontoführende Bank des Lieferers entfällt.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2, die Baumaterialien an solche gewerbliche Abnehmer weiterverkaufen, für die nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 gelten, haben auf den Rechnungen die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und 31. Dezember 1966 auszuweisen. Im übrigen ist entsprechend § 9 Abs. 3 zu verfahren.

§ 16

Sonderregelung für Bäuerliche Handelsgenossenschaften und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Für Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen, die Einzelhandelsfunktionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien ausüben, gelten die für den Baumate-

* Führt der landwirtschaftliche Betrieb sein Konto nicht bei der Landwirtschaftsbank (z. B. kircheneigenbewirtschaftete landwirtschaftliche-Betriebe, private Gärtnereien), ist die Rechnung an die für diesen Betrieb territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank zu übersenden.

rialien-Einzelhandel gemäß § 13 getroffenen Festlegungen.

(2) Üben Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen neben ihren Einzelhandelsfunktionen Großhandelsfunktionen zur Versorgung gewerblicher Abnehmer mit Baumaterialien aus, sind diese Betriebe wie Großhandelsbetriebe zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen zu beliefern. Diese Betriebe haben die Lieferer von Baumaterialien davon in Kenntnis zu setzen, daß sie zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu beliefern sind.

(3) Für die Preisberechnung der Betriebe gemäß Abs. 2 als Lieferer gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 15.

IV.

Verfahren bei der Bestätigung der Preise und sonstige Bestimmungen

§ 17

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisverordnungen fallen, in den Preislisten nicht aufgeführt bzw. nach den Preisverordnungen gemäß Anlage 1 zu beantragen sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen. Die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen sind bei den Organen gemäß Spalte 4 der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 4 der Anlage 1 aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in Spalte 4 der Anlage 1 aufgeführten Organen zw'cks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Für die Bestätigung von Industriepreisen auf Grund der Preisverordnung Nr. 4563 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, deren Preise in sonstigen Preisverordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 835) gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

(4) Bestimmungen der neuen Preisverordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgemäßer Vorlage von Preisverordnungen finden keine Anwendung.

§ 18

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisverordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung zeitweiliger produktgebundener Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Die Bestimmungen der neuen Preisverordnung über die Aufhebung von Preisvorschriften finden keine Anwendung, wenn nach dieser Preisverordnung gegenüber